

---

**Richtlinie  
zur  
Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern  
im Landkreis Lörrach**

Der Landkreis Lörrach gewährt in den Jahren 2021 bis 2022 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse zur Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern an ÖPNV-Verknüpfungspunkten (Haltestellen der Kategorie 1 und 2 gem. des Nahverkehrsplans des Landkreis Lörrachs 2020), die die Fahrgäste über Verspätungen oder Anschlussmöglichkeiten informieren.

**Präambel**

Die schnelle Versorgung von Fahrgästen mit aktuellen Betriebsdaten und Informationen über Störungen oder Verspätungen ist ein Qualitätsmerkmal des Öffentlichen Verkehrs. Die stetige Information der Fahrgäste mit Echtzeitdaten über die Pünktlichkeit und die Erreichbarkeit von Anschlussfahrten wird immer wichtiger, um einem modernen und kundenfreundlichen ÖPNV gerecht zu werden.

Der Landkreis Lörrach hat sich als ÖPNV-Aufgabenträger das Ziel gesetzt, die Qualität der Information und damit die der Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Dies soll u. a. durch eine Zuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern erreicht werden, die den Einsatz von Echtzeit-Informationssystemen im Landkreis weiter fördern.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für Kommunen im Landkreis Lörrach.

(2) Eine Förderung ist nur für Haltestellen möglich, die gemäß den Regelungen im Nahverkehrsplan des Landkreises Lörrach 2020 den Kategorien 1 und 2 zuzuordnen sind:

Kategorie 1: Umsteigepunkt mit hohem Fahrgastaufkommen, hoher Qualitätsanspruch, Aufenthaltsqualität wichtig, Zuwegung, Information  
⇒ Hohe Nachfrage und hohe Umsteigerzahl

Kategorie 2: Hohes Fahrgastaufkommen, auch Umsteigefunktion, hoher Qualitätsanspruch, Aufenthaltsqualität wichtig, Zuwegung, Information  
⇒ Hohe Nachfrage und geringe Umsteigerzahl

(3) Förderfähig sind ausschließlich Anzeigen die auch eine entsprechende LGVFG Förderung des Landes erhalten.

## **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand der Förderung ist die Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern an Haltestellen. Der Landkreis Lörrach stellt für die Förderung in den Jahren 2021 - 2022 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 100.000 Euro für die Beschaffung zur Verfügung.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Haltestellen im Sinne dieser Richtlinie sind Stellen, die das Umsteigen der Fahrgäste zwischen verschiedenen Fahrzeugen, Linien oder Verkehrssystemen ermöglichen (Bus-Bus, Bus-Stadtbahn und Bus-Schiene).

(2) Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger informieren Fahrgäste an Haltestellen über Verspätungen oder Anschlüsse zu anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sind schematisch gestaltet und so angebracht, dass Fahrgäste Liniennummern, Fahrtziele, planmäßige Abfahrtszeiten, aktuelle Fahrplanabweichungen der zeitlich nächsten Anschlüsse oder die Ankunft der Verkehrsmittel in Minuten auf einen Blick ablesen können.

## **§ 4 Antragstellung**

(1) Zuschüsse werden auf Antrag nach Anlage 1 gewährt.

(2) Der Landkreis Lörrach ist berechtigt, im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, sofern diese für eine sachliche Prüfung erforderlich sind, insbesondere auch Unterlagen zum Fahrgastaufkommen.

(3) Der Antragsteller hat den Zuschuss spätestens bis zum 30.06.2022 zu beantragen später eingegangene Anträge sind nicht zuschussfähig.

## **§ 5 Art, Höhe und Umfang des Zuschusses**

(1) Jede Haltestelle, die gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Lörrach den Kategorien 1 und 2 zuzuordnen ist, wird in gleicher Höhe bezuschusst. Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung, sodass der Landkreis Lörrach jede Anlage voraussichtlich in Höhe von 1.500 bis 2.300 EUR bezuschussen kann. Die Höhe des konkreten Förderbetrags ist abhängig von der Anzahl der Haltestellen, für welche ein Zuschuss beantragt und bewilligt wird. Die tatsächliche Förderhöhe wird nach Eingang aller Förderanträge festgelegt. Der Zuschuss wird je Anzeige gewährt und bezieht sich auf die Beschaffungskosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zu den Beschaffungskosten zählen auch die Kosten für die Halterungen der Fahrgastinformationsanzeiger. Die Zuschüsse beinhalten nur die Kosten der Erstbeschaffung der jeweiligen Informationsanzeiger. Montage- bzw. Verkabelungskosten und die Installation der Software sind nicht zuschussfähig.

(2) Der Landkreis fördert einmalig die Beschaffung. Er übernimmt keine Kosten für Einrichtung und Betrieb. Der Landkreis koordiniert, dass Zustandekommen eines entsprechenden Betreiberkonzepts. Die Betriebsvereinbarung ist vom Zuschussempfänger bis zur Zuschussgewährung zu unterzeichnen.

## **§ 6 Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen**

(1) Die Bewilligung der Zuschussmittel erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Landkreises Lörrach.

(2) Die Auszahlung bewilligter Zuschussmittel erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Förderbestätigung.

(3) Das Förderprogramm wird insgesamt geschlossen, wenn der Gesamtbetrag von 100.000 EUR ausgeschöpft ist.

(4) Leistungen, die der Antragsteller für die Beschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern nach § 2 aus einem anderen Rechtsgrund erhält, gehen den Zuschüssen nach § 5 insoweit vor, als eine Überdeckung von mehr als 100 % entsteht. In diesem Fall wird der Zuschuss bis zu 100 % Kostendeckung gewährt.

## **§ 7 Verpflichtung des Zuschussempfängers**

(1) Mit Erteilung des Zuschusses verpflichtet sich der Zuschussempfänger, einen zuverlässigen Betrieb der geförderten dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Falle des Ausfalls eines Anzeigers hat der Zuschussempfänger schnellstmöglich für die Instandsetzung des defekten Anzeigers zu sorgen. Die Teilnahme an einem landkreisweiten Betreiberkonzept wird erwartet und ist erforderlich.

(2) Kommt der Zuschussempfänger dieser Verpflichtung trotz zweifacher Aufforderung nicht nach, ist der Landkreis Lörrach berechtigt, die Rückzahlung des bewilligten Zuschusses in Abhängigkeit vom Restwert der Anlage innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung zu verlangen.

(3) Wird der Rechtsgrund für eine Überdeckung von mehr als 100% nach § 6 Absatz 4 dem Antragsteller innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung bekannt, so verpflichtet er sich, den Landkreis Lörrach umgehend schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind daraufhin unverzüglich zurück zu erstatten.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Juli 2021 in Kraft und wird auf der Internetseite des Landkreises Lörrach veröffentlicht.

(2) Die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten mit Ausnahme der Regelungen des § 7, diese gelten darüber hinaus. Anträge, welche nach Fristablauf beim Landkreis Lörrach eingehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Lörrach,

Marion Dammann  
Landrätin

ANLAGE

---

Landratsam Lörrach  
Fachbereich Verkehr

Palmstraße 3  
79539 Lörrach

**Antrag gem. Richtlinie zur Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsan-  
zeigern im Landkreis Lörrach**

Antragsteller/-in:

Stadt/Gemeinde:

Ansprechpartner/-in:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Ort, Datum

Unterschrift